SATZUNG

Gemeinschaftsstiftung "Zu Hause am Auersberg"

Präambel

Die Bürgerstiftung "Zu Hause am Auersberg" ist eine Gemeinschaftsinitiative der Bürger- und Unternehmerschaft der Stadt Eibenstock sowie der dazugehörigen Ortsteile. Sie will mit ihren eigenen Projekten und ständigen Einrichtungen, aber auch durch die Förderung regionaler und überregionaler Projekte Impulse in die Region geben, die die Bürger / Bürgerinnen und Unternehmen der Region zu mehr Mitverantwortung für die Gestaltung ihres Gemeinwesens anregen und die Kräfte der Innovation mobilisieren.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Zu Hause am Auersberg".
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Eibenstock.

§ 2 Zweck der Stiftung, Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung verpflichtet sich nach den Grundsätzen guter Stiftungspraxis des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen zu arbeiten.
- (3) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur, Naturschutz, Umweltschutz und Landschaftspflege, von Wissenschaft, Forschung, Lehre, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, des Sozialwesens, des Sports, der Historie, der Heimatpflege und Heimatkunde, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, sowie der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.
- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die
 - a) nachhaltige und dauerhafte Förderung des Gemeinwesens,
 - b) Unterstützung lokaler Initiativen, die zur Stadtentwicklung Eibenstocks und deren Ortsteile beitragen,
 - c) Förderung regionaler Sportvereine bei sportlichen Übungen, Leistungen und Sportveranstaltungen,
 - d) Förderung von wissenschaftlichen Vorhaben und Veranstaltungen, die der Geschichte Eibenstocks und deren Ortsteile sowie deren Dokumentation die-

nen,

- e) Förderung von Maßnahmen, die geeignet sind, dem Bildungswesen und der Berufsorientierung in Eibenstock und deren Ortsteilen zu dienen,
- f) Förderung von regionalen künstlerischen und kulturellen Vorhaben Pflege von Kunstsammlungen,
- g) Unterstützung zur Erhaltung und Pflege von Sehenswürdigkeiten, Wahrzeichen und Attraktionen der Stadt Eibenstock sowie deren Ortsteilen.
- (5) Die Stiftung darf ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung der vorgenannten steuerbegünstigten Zwecke zur Verfügung stellen. Ferner darf sie Mittel für die Verwendung zu diesen Zwecken durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts beschaffen.
- (6) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vermögen der Stiftung

- (1) Die Stiftung ist zum Zeitpunkt der Gründung mit einem Vermögen ausgestattet, welches im Stiftungsgeschäft näher bestimmt ist. Zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung beträgt das Stiftungsvermögen 69.200,00 €, davon 54.000,00 € Bargeld sowie 15.200,00 € Sachwerte.
- (2) Das Stiftungsvermögen soll verantwortungsbewusst nach den Grundsätzen wirtschaftlicher Vorsicht angelegt werden, wertsteigernd und ertragreich.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand möglichst ungeschmälert zu erhalten. Ein Anspruch auf das Stiftungsvermögen kann ausnahmsweise dann vorliegen, wenn dies zur Erfüllung des Stiftungszwecks erforderlich, der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen, der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist und in den folgenden Jahren auf seinen vollen Wert wieder aufgefüllt werden kann. Eine derartige Maßnahme ist mit der Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums zu beschließen. Die Rechte der Stiftungsaufsicht bleiben unberührt.
- (4) Zur Zweckverwirklichung und Zweckerhaltung k\u00f6nnen zweckgebundene Darlehen vergeben werden, soweit die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 3 und 4 vorliegen.

- (5) Soweit wirtschaftlich sinnvoll sind Vermögensumschichtungen zulässig.
- (6) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen Dritter (z.B. Spenden), soweit diese nicht zur Aufstockung des in Abs.1 genannten Vermögens bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung ist berechtigt, Zustiftungen entgegenzunehmen. Werden Zuwendungen nicht ausdrücklich zum Vermögen gewidmet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar zeitnah den in § 2 genannten Zwecken.
- (7) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können. Im Rahmen des steuerlich Zulässigen dürfen Mittel der freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden. Gewinne aus Vermögensumschichtungen können einer Umschichtungsrücklage zugeführt werden, die zugunsten der Mittel oder des Vermögens aufgelöst werden darf.
- (8) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Stiftungsleistungen.

§ 4 Besondere Regelungen für Zustiftungen oder Spenden

- (1) Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen entgegenzunehmen, die in ihrem Bestand erhalten werden sollen (Zustiftungen). Zustiftungen können immer nur auf den gesamten Stiftungszweck gerichtet sein. Über die Beschränkung von Zustiftungen auf einzelne Stiftungszwecke beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Eine Beschränkung ist erst ab einer Zustiftung von 10.000,00 € möglich. Soweit Zustiftungen lediglich zur Verfolgung bestimmter Stiftungszwecke erfolgen, sind sie selbst, ihre Surrogate sowie die aus ihnen oder ihren Surrogaten erzielten Erträge in der Rechnungslegung der Stiftung gesondert auszuweisen und entsprechend zu verwenden.
- (2) Jeder Zustifter hat das Recht, dem Vorstand zu Beginn des Geschäftsjahres Vorschläge über die Verwendung der aus seiner Zustiftung erwirtschafteten Mittel zu machen. Die Vorschläge sind schriftlich bis zum 1. Februar eines jeden Jahres einzureichen. Werden sie nicht eingereicht, entscheidet der Vorstand über die Mittelverwendung in eigener Verantwortung. Liegen fristgerecht eingereichte Vorschläge vor, beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder darüber, ob dem Vorschlag entsprochen wird.
- (3) Die Stiftung ist berechtigt Spenden entgegenzunehmen, welche der Mittelverwendung dienen und für alle Stiftungszwecke verwendbar sind. Eine Beschränkung ist erst ab einer Spende von 200,00 € möglich, § 4 Absatz 1 Satz 3 und Satz 5 der Satzung finden entsprechende Anwendung.

§ 5 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind
 - a) der Vorstand (§ 6) und
 - b) das Kuratorium (§ 9)

- c) das Stifterforum (§12)
- (2) Die Mitglieder der Organe sind in der Regel ehrenamtlich und unentgeltlich für die Stiftung tätig. Der Ersatz ihnen entstandener angemessener Auslagen und Aufwendungen steht unter dem Vorbehalt ausreichender Stiftungsmittel und einer Genehmigung des Vorstandes; die Regelung in einer Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Kuratoriums. Für den Zeitaufwand der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums können Vorstand und Kuratorium in übereinstimmender Entscheidung eine in ihrer Höhe angemessene Vergütungspauschale beschließen. Mitglieder des Vorstandes können für geleistete Arbeit zudem eine angemessene Vergütung erhalten; das Kuratorium beschließt über Grund und Höhe der Zahlungen.
- (3) Die Mitglieder von Vorstand und Kuratorium sollen besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen und deren Ziele in besonderer Weise unterstützen. Ihre Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Stiftung kann sie im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten gegen Risiken versichern.
- (4) Die Mitglieder der Organe sind zur Aufklärung verpflichtet, wenn die Möglichkeit eines Interessenkonflikts besteht; dies gilt insbesondere bei der Beschlussfassung zu Angelegenheiten, die private Interessen eines Mitglieds oder seiner engsten Familie berühren. Das jeweilige Organ kann das betroffene Mitglied von der Beschlussfassung über diese Angelegenheit ausschließen.
- (5) Mitglieder des Kuratoriums dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören. Bei überraschendem Ausscheiden eines Mitglieds von Vorstand oder Kuratorium verringert sich die Mindestanzahl der Mitglieder des jeweiligen Organs bis zur Ergänzung entsprechend.

§ 6 Stiftungsvorstand

- (1) Der Vorstand der Stiftung (§§ 86, 26 BGB) besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Er wird vom Kuratorium auf die Dauer von sieben Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Vorstands fort.
- (2) Das Amt eines Mitgliedes des Vorstands endet im Todesfall, bei Rücktritt oder Abberufung. Die Abberufung kann durch das Kuratorium nur aus wichtigem Grund erfolgen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Kuratoriums. Dem betroffenen Mitglied soll jedoch zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Die Rechte der Stiftungsaufsicht bleiben unberührt.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, wählt das Kuratorium für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Vorstands um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreten-

- den Vorsitzenden auf eine Dauer von sieben Jahren.
- (5) Veränderungen innerhalb des Vorstandes werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt. Die Wahlniederschriften, die Annahmeerklärungen und sonstige Beweisunterlagen über Vorstandsergänzungen sind beizufügen.

§ 7 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand leitet und verwaltet die Stiftung in eigener Verantwortung und beschließt über ihre Angelegenheiten, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt.
- (2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit mindestens zwei seiner Mitglieder. Eines dieser Mitglieder muss der Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende des Vorstands sein. Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand einzelne Mitglieder zur Einzelvertretung ermächtigen.
- (3) Der Vorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Er führt die Geschäfte der Stiftung.
- (4) Er hat den Stiftungszweck so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere die
 - a) Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel
 - b) Aufstellung des Wirtschaftsplans zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres, der die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben enthält
 - Annahme von Zustiftungen und Spenden sowie der Abschluss von Treuhandund Geschäftsbesorgungsverträgen
 - d) Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel
 - e) Aufstellung eines Jahresabschlusses zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres einschließlich einer Vermögensübersicht
 - f) Jährliche Aufstellung eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks
 - g) Berichterstattung an die Aufsichtsbehörde
- (5) Der Vorstand kann die Durchführung bestimmter Geschäfte auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen. Er kann, sofern die Vermögenslage der Stiftung dies zulässt, eine geeignete, dem Vorstand auch nicht angehörende Person mit der Geschäftsführung der Stiftung beauftragen und für diese Tätigkeit ein angemessenes Entgelt zahlen sowie Hilfskräfte einstellen. Über die Höhe des Entgeltes beschließen Vorstand und Kuratorium übereinstimmend.
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Kuratoriums bedarf.

§ 8 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von seinem Vorsitzenden bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertretenden Vorsitzenden - schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen. Der Vorstand ist auch einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder es verlangen; das Verlangen hat den Beratungspunkt anzugeben.
- (2) Die Einladung erfolgt in Textform unter Angabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Mit Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes kann auf Form und Frist der Einladung verzichtet werden.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Mit Zustimmung aller Mitglieder des Vorstands sind Beschlussfassungen im schriftlichen, elektronischen oder telefonischen Umlaufverfahren sowie in einer Videokonferenz zulässig.
- (4) Soweit in der Satzung nichts anderes vorgesehen ist, beschließt der Vorstand mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall die der Vertretung.
- (5) Über die in den Sitzungen des Vorstands gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter sowie einem weiteren Mitglied des Vorstands zu unterschreiben. Alle Beschlüsse des Vorstandes sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

§ 9 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus fünf bis neun Mitgliedern. Sie müssen natürliche Personen und dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstands sein.
- (2) Das erste Kuratorium wird aus dem Kreis der im Stiftungsgeschäft genannten Grundstifter gebildet. Grundstifter sind alle Vermögens- und Zeitstifter.
- (3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertretenden Vorsitzenden, und zwar für eine Amtszeit von sieben Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neubesetzung ihrer Positionen im Amt.
- (4) Das Amt eines Mitgliedes des Kuratoriums endet im Todesfall, bei Rücktritt oder Abberufung. Der Beschluss zur Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Stifterforums. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen; ihm soll jedoch zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Die Rechte der Stiftungsaufsicht bleiben unberührt.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums aus, so wählt das Stifterforum gemäß § 12 der Satzung einen Nachfolger aus seiner Mitte. Die Wahl erfolgt geheim. Jedes Mitglied hat für jeden zu vergebenden Sitz im Kuratorium eine Stimme. Gewählt sind die Mitglieder, die die meisten Stimmen erhalten haben und von mehr als 50

Prozent der anwesenden Stimmberechtigten gewählt wurden. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Kuratoriums um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.

(6) Veränderungen innerhalb des Kuratioriums werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt. Die Wahlniederschriften, die Annahmeerklärungen und sonstige Beweisunterlagen über Kuratoriumsergänzungen sind beizufügen.

§ 10 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und insbesondere darauf zu achten, dass der Vorstand für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks sorgt. Die Ausübung seiner Aufgaben erfolgt grundsätzlich im Rahmen von Beschlüssen.
- (2) Das Kuratorium ist ferner zuständig für
 - a) die Genehmigung des Wirtschaftsplans,
 - b) den Erlass von Richtlinien zur Erfüllung des Stiftungszwecks,
 - c) die Wahl und Bestellung der Mitglieder des Vorstands,
 - d) die Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung,
 - e) die Kontrolle des Jahresabschlusses,
 - f) die Wahl und Beauftragung des Abschlussprüfers,
 - g) positive Außendarstellung der Stiftung,

Weitere Rechte des Kuratoriums nach anderen Bestimmungen dieser Satzung bleiben unberührt.

§ 11 Beschlussfassung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium wird von seinem Vorsitzenden bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen. Das Kuratorium ist auch einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder es verlangen; das Verlangen hat den Beratungspunkt anzugeben.
- (2) Die Einladung erfolgt in Textform unter Angabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Mit Zustimmung aller Mitglieder des Kuratoriums kann auf Form und Frist der Einladung verzichtet werden.
- (3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Mit Zustimmung aller Mitglieder des Kuratoriums sind Beschlussfassungen im schriftlichen, elektronischen oder telefonischen Umlaufverfahren sowie in einer Videokonferenz zulässig.

- (4) Soweit in der Satzung nichts anderes vorgesehen ist, beschließt das Kuratorium mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall die der Vertretung.
- (5) Über die in den Sitzungen des Kuratoriums gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter sowie einem weiteren Mitglied des Kuratoriums zu unterschreiben. Alle Beschlüsse des Kuratoriums sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

§ 12 Das Stifterforum

- (1) Das Stifterforum besteht aus den im Stiftungsgeschäft genannten Grundstiftern (Vermögens- und Zeitstifter) sowie aus den Zustifterinnen und Zustiftern, d. h. aus Personen, die mindestens die nachfolgend festgelegten Beträge dem Stiftungskapital zugewendet haben. Natürliche Personen, die mindestens 1.000 EUR zum Stiftungsvermögen beigetragen haben, gehören dem Stifterforum auf Lebenszeit an. Juristische Personen und Personenmehrheiten ohne eigene Rechtspersönlichkeit - Personengesellschaften, die mindestens 2.500 EUR zum Stiftungsvermögen beigetragen haben, gehören dem Stifterforum für 25 Jahre an. Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch geht sie mit dem Tode des Stifters bzw. der Stifterin auf deren/dessen Erben über. Stifterinnen und Stifter können sich jedoch im Stifterforum aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
- (2) Juristische Personen und Personengesellschaften können dem Stifterforum nur unter der Bedingung und so lange angehören, als sie eine natürliche Person zu ihrem Vertreter im Stifterforum bestellen und dieses der Stiftung schriftlich mitteilen. Eine Vertretung wie bei natürlichen Personen entsprechend § 12 Abs. 1 Satz 5 ist zulässig.
- (3) Bei Zustiftungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann der Erblasser bzw. die Erblasserin in der Verfügung von Todes wegen eine natürliche Person bestimmen, die dem Stifterforum angehören soll. Eine Vertretung wie bei natürlichen Personen entsprechend § 12 Abs. 1 Satz 5 ist zulässig.
- (4) Das Stifterforum wird mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden des Kuratoriums mit einer Frist von mindestens zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung zu einer Sitzung einberufen. Es ist ferner dann einzuberufen, wenn 10 Prozent der Mitglieder des Stifterforums dies gegenüber dem Kuratorium schriftlich beantragen.
- (5) Weitere Aufgaben des Stifterforums sind:
 - a) die Kenntnisnahme des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr sowie des Jahresabschlusses des Vorjahres,
 - b) die Abberufung und die Wahl von Mitgliedern des Kuratoriums (vgl. § 9 Abs. 5).

- (6) Die Sitzungen des Stifterforums werden, sofern das Stifterforum nichts anderes bestimmt, von dem/der Vorsitzenden des Kuratoriums geleitet. Beschlüsse des Stifterforums werden ausschließlich in Sitzungen gefasst. Das Stifterforum ist bei satzungsgemäßer Einladung und der Anwesenheit von mindestens 20 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Für den Fall, dass die Beschlussfähigkeit nicht zustande kommt, lädt der/die Vorsitzende des Kuratoriums innerhalb von vier Wochen erneut ein. Unabhängig von der Anzahl der Erschienenen ist Beschlussfähigkeit gegeben. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Jedes Mitglied des Stifterforums hat bei Abstimmungen eine Stimme, unabhängig von der Höhe des Stiftungs-/Zustiftungsbetrages.
- (7) Zu Beginn jeder Sitzung wählt das Stifterforum aus seiner Mitte einen Protokollführer bzw. eine Protokollführerin. Über die Ergebnisse der Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die von dem Protokollführer bzw. der Protokollführerin und von dem Sitzungsleiter bzw. der Sitzungsleiterin zu unterzeichnen und allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zuzuleiten sind.
- (8) Veränderungen innerhalb des Stifterforums werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt. Die Wahlniederschriften, die Annahmeerklärungen und sonstige Beweisunterlagen über Stifterforumsergänzungen sind beizufügen.

§ 13 Satzungsänderungen, Zweckänderungen, Auflösung

- (1) Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck nicht berühren, sind zulässig, wenn sie im Interesse der nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks nach dem Stifterwillen erforderlich sind. Über Änderungen dieser Satzung beschließen 2/3 aller Mitglieder des Vorstands und des Kuratoriums. Das Erfordernis staatlicher Genehmigung bleibt unberührt.
- (2) Änderungen des Zwecks, die Auflösung der Stiftung oder die Zusammen- oder Zulegung der Stiftung mit oder zu einer anderen Stiftung sind nur unter Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen zulässig. Sie bedürfen der Zustimmung von 2/3 aller Mitglieder des Vorstands und des Kuratoriums. Das Erfordernis staatlicher Genehmigung bleibt unberührt.
- (3) 2/3 aller Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums können beschließen, die bisherigen steuerbegünstigten Zwecke um weitere steuerbegünstigte Stiftungszwecke zu erweitern. Im Rahmen dieses Beschlusses sind die Mitglieder zu allen Satzungsänderungen befugt, die erforderlich sind, um die steuerbegünstigten Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu gewährleisten. Der Beschluss darf nur gefasst werden, wenn der Stiftung verbindlich Zustiftungen zugesagt werden, die die nachhaltige Erfüllung des weiteren Stiftungszwecks im Sinne des § 80 Abs. 2 BGB gesichert erscheinen lassen.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Stadt Eibenstock die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke und nur für die in der Satzung genannten Stiftungszwecke zu verwenden hat.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 15 Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der Stiftungsaufsicht nach Maßgabe des Stiftungsgesetzes von Sachsen.
- (2) Die Stiftungsaufsicht ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten.
- (3) Diese Satzung tritt nach dem Tag ihrer Anerkennung in Kraft.

Eibenstock, 25.01.2018

gez. Lisa Kruse

Stifter der Bürgerstiftung "Zu Hause am Auersberg"

Stiftungsgeschäft unter Lebenden

Wir,

Kerstin und Wolf Dietrich Schreier, Gabelsbergerstraße 9, 08309 Eibenstock, Kay Dietel, Schneeberger Straße 15 a, 08309 Eibenstock, Silke Dickescheid, Ludwig-Jahn-Straße 12 d, 08309 Eibenstock, Ulrike Seidel, Auerbacher Straße 5, 08309 Eibenstock, Lutz Unger, Hillering 13, 08309 Eibenstock, Eviro GmbH, Muldenhammer Straße 5, 08309 Eibenstock, Frank Frohberg, Untere Crottenseestraße 6 a, 08309 Eibenstock, Jens Siebert, Carlsfelder Hauptstraße 76, 08309 Eibenstock, Dr. Wolfgang Ternick, Wiesenweg 2 b, 08309 Eibenstock, Katrin Bauer, Ludwig-Jahn-Straße 12, 08309 Eibenstock. Ina Gläser, Karlsbader Straße 8, 08309 Eibenstock, Stadtverwaltung Eibenstock, Rathausplatz 1, 08309 Eibenstock Erzgebirgssparkasse, Große Kirchgasse 18, 09456 Annaberg-Buchholz, Annett Benkert, Sosaer Straße 7, 08309 Eibenstock, Lisa Kruse, Platz des Friedens 11, 08309 Eibenstock, Michael Loeber, Hubertusallee 15, 42117 Wuppertal

errichten hiermit die Bügerstiftung "Zu Hause am Auersberg" als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Eibenstock.

Wir geben der Stiftung die anliegende Satzung, die Bestandteil dieses Stiftungsgeschäfts ist.

Die Bürgerstiftung "Zu Hause am Auersberg" ist eine Gemeinschaftsinitiative der Bürger- und Unternehmerschaft der Stadt Eibenstock sowie der dazugehörigen Ortsteile. Sie will mit ihren eigenen Projekten und ständigen Einrichtungen, aber auch durch die Förderung regionaler und überregionaler Projekte Impulse in die Region geben, die die Bürger / Bürgerinnen und Unternehmen der Region zu mehr Mitverantwortung für die Gestaltung ihres Gemeinwesens anregen und die Kräfte der Innovation mobilisieren.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur, Naturschutz, Umweltschutz und Landschaftspflege, von Wissenschaft, Forschung, Lehre, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, des Sozialwesens, des Sports, der Historie, der Heimatpflege und Heimatkunde, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, sowie der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Im Übrigen wird der Satzungszweck durch die in der Satzung unter § 2 (4) a) bis g) verwirklicht.

Wir statten die Stiftung mit folgendem Vermögen aus:

1. Bargeld

56.000,00€

2. Sachwerte

15.000,00€

Die Stiftung erhält einen Vorstand und ein Kuratorium nach Maßgabe der anliegenden Satzung.

Zu den Mitgliedern des ersten Vorstandes gehören:

Wolf Dietrich Schreier, Gabelsbergerstraße 9, 08309 Eibenstock, Kay Dietel, Schneeberger Straße 15 a, 08309 Eibenstock, Lutz Unger, Hillering 13, 08309 Eibenstock, Ina Gläser, Karlsbader Straße 8, 08309 Eibenstock,

Zu den Mitgliedern des ersten Kuratoriums gehören:

Kerstin Schreier, Gabelsbergerstraße 9, 08309 Eibenstock, Silke Dickescheid, Ludwig-Jahn-Straße 12 d, 08309 Eibenstock, Frank Frohberg, Untere Crottenseestraße 6 a, 08309 Eibenstock, Annett Benkert, Sosaer Straße 7, 08309 Eibenstock, Lisa Kruse, Platz des Friedens 11, 08309 Eibenstock, Katrin Bauer, Ludwig-Jahn-Straße 12, 08309 Eibenstock, Jens Siebert, Carlsfelder Hauptstraße 76, 08309 Eibenstock, André Leonhardt, An der alten Schäferei 32, 08134 Langenweißbach.

Eibenstock, 29.03.2017

Gez. Lisa Kruise Unterschrift der Stifter



LANDESDIREKTION SACHSEN 09105 Chemnitz

- gegen Empfangsbekenntnis -Rechtsanwälte Dr. Ternick & Collegen Platz des Friedens 11 08309 Eibenstock



Ihr/-e Ansprechpartner/-in André Rudolph

Durchwahl Telefon +49 351 825-2111 Telefax +49 351 825-9201

andre.rudolph@ lds.sachsen.de*

Geschäftszeichen (bitte bei Antwort angeben) DD21-2245/563/1

Dresden, 17. Juli 2018

Vollzug des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Sächsischen Stiftungsgesetzes (SächsStiftG); Anerkennung der Bürgerstiftung "Zu Hause am Auersberg" Ihr Antrag vom 12. April 2018, Zeichen: 225/16LK LK

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesdirektion Sachsen erlässt folgenden

Bescheid:

- Die von natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts, der Erzgebirgssparkasse und der Stadt Eibenstock mit Stiftungsgeschäft vom 29. März 2017 errichtete Bürgerstiftung "Zu Hause am Auersberg" mit Sitz in Eibenstock wird als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts anerkannt.
- 2. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Gründe:

ı.

Mit Stiftungsgeschäft vom 29. März 2017 errichteten

- Kerstin und Wolf Dietrich Schreier, Eibenstock
- Kay Dietel, Eibenstock
- Silke Dickescheid, Eibenstock
- Ulrike Seidel, Eibenstock
- Lutz Unger, Eibenstock
- Eviro GmbH, Eibenstock
- Frank Frohberg, Eibenstock
- Jens Siebert, Eibenstock
- Dr. Wolfgang Ternick, Eibenstock
- Katrin Bauer, Eibenstock
- Ina Gläser, Eibenstock

Postanschrift: Landesdirektion Sachsen 09105 Chemnitz

Besucheranschrift: Landesdirektion Sachsen Stauffenbergallee 2 01099 Dresden

www.lds.sachsen.de

Bankverbindung: IBAN

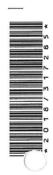
DE22 8600 0000 0086 0015 22 BIC MARK DEF1 860

Deutsche Bundesbank

Verkehrsverbindung: Straßenbahnlinie 11 (Waldschlösschen) Buslinie 64 (Landesdirektion)

Für Besucher mit Behinderungen befinden sich gekennzeichnete Parkplätze vor dem Gebäude.

*Informationen zum Zugang für verschlüsselte / signierte E-Mails / elektronische Dokumente sowie elektronische Zugangswege finden Sie unter www.lds.sachsen.de/kontakt.



- Stadt Eibenstock
- Erzgebirgssparkasse, Annaberg-Buchholz
- Annett Benkert, Eibenstock
- Lisa Kruse, Eibenstock
- Michael Loeber, Wuppertal

die Bürgerstiftung "Zu Hause am Auersberg" mit Sitz in Eibenstock als rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts. Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Naturschutz, Umweltschutz und Landschaftspflege, von Wissenschaft, Forschung, Lehre, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, des Sozialwesens, des Sports, der Historie, der Heimatpflege und Heimatkunde, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, sowie der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Als Grundstockvermögen wurde der Stiftung im Stiftungsgeschäft die Übertragung einer Sammlung von Werken des Künstlers Otto Müller-Eibenstock im Wert von 15.000 EUR sowie eines Barvermögens in Höhe von 56.000 EUR zugesichert.

Gemäß § 2 Abs. 1 der Stiftungssatzung verfolgt die Stiftung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

Mit Schreiben vom 12. April 2018 beantragten Sie namens und in Vollmacht der Stifter bei der Landesdirektion Sachsen die Anerkennung der Rechtsfähigkeit für die Stiftung. Dem Antrag war unter anderem das Schreiben des Finanzamtes Schwarzenberg vom 4. April 2018 beigefügt, wonach der Satzungsentwurf den gesetzlichen Bestimmungen des § 51 ff. AO entspricht. Mit Schreiben vom 25. Juni 2018 reichten Sie weitere für das Anerkennungsverfahren relevante Unterlagen nach.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verwaltungsakte verwiesen.

II.

Die Landesdirektion Sachsen ist gemäß § 3 Abs. 1 und 3 des Sächsischen Stiftungsgesetzes (SächsStiftG) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes zur Anerkennung der Stiftung sachlich und örtlich zuständig.

Die Anerkennung beruht auf § 80 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 SächsStiftG.

Gemäß § 80 Abs. 1 BGB bedarf es zur Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung außer dem Stiftungsgeschäft der Anerkennung durch die zuständige Behörde des Landes, in dem die Stiftung ihren Sitz haben soll.

Gemäß § 80 Abs. 2 BGB ist eine Stiftung als rechtsfähig anzuerkennen, wenn das Stiftungsgeschäft den Anforderungen des § 81 Abs. 1 BGB genügt, die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert erscheint und das Gemeinwohl nicht gefährdet ist. Da die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, war die Stiftung als rechtsfähig anzuerkennen.

III.

Die Kostenentscheidung richtet sich nach § 16 SächsStiftG. Danach ist die Anerkennung einer steuerbegünstigten Stiftung als rechtsfähig gemäß § 5 Abs. 1 SächsStiftG kostenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Der Zugang für elektronische Dokumente ist auf die Dateiformate doc, docx und .pdf beschränkt. Die Übermittlung des elektronischen Dokuments hat an die Adresse post@lds.sachsen.de zu erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Helmut Koller

Abteilungsleiter Inneres, Soziales und Gesundheit

Anlagen

Stiftungsgeschäft vom 29. März 2017 Stiftungssatzung vom 25. Januar 2018

Urkunde

1.